

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verleger: Tagesblatt Riexa, General Nr. 20.

Amtsblatt

Postfachnummer: Leipzig 21000, Strafe Riexa Nr. 22.

Für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riexa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 23.

Donnerstag, 29. Januar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 5 mm hohe Schriftzeile (7 Silben) 60 Pf., Ortspreis 50 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühren 20 Pf. Feste Tarife. Gewollter Rabatt erteilt, wenn der Betrag verläßt, durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontos gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riexa. Werzschützige Unterhaltungsbeiträge „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsrecht und Verleihsrecht: Panzer & Söhne, Riexa, Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Köhler, Riexa; für Anzeigen: Wilhelm Ditzsch, Riexa.

Verfügung, betreffend den Beirat der Landesstelle für Textilnotstandsversorgung.

Rom 24. Januar 1920.

I. Der von der Landesstelle für Textilnotstandsversorgung durch Verfügung des Wirtschaftsministeriums vom 24. Januar 1920 beauftragte Beirat setzt sich zusammen aus:

1. Vier Vertretern der Kommunalverbände, unter denen sich je ein Vertreter der großstädtischen, der mittelstädtischen und der ländlichen Kommunalverbände befinden muß;
2. dem Bevollmächtigten der Textilnotstandsversorgung - G. m. b. H. in Berlin für Sachsen;
3. je einem Vertreter der sächsischen Reichskleiderläger und des Textileinzelhandels;
4. einem Vertreter der verorgungsberechtigten Anstalten und Behörden;
5. einem Vertreter der Landwirtschaft;
6. einem Vertreter der verorgungsberechtigten friedenswirtschaftlichen Industriebetriebe; zu 5. und 6.: von diesen zwei Vertretern muß der eine ein Arbeitgebervertreter, der andere ein Arbeitnehmervertreter sein;
7. drei Vertretern, die in Riexa 4-6 nicht bereits aufgeführten Verbrauchervertreter;
8. fünf Vertretern der beteiligten Befehlsämter, von denen je ein Vertreter der Oberkleiderfabrikation, der Wäschefabrikation, der Detailkonfektion, dem Schneider- und dem Schuhmachergewerbe angehören muß.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Wirtschaftsministerium, Abteilung für Handel und Gewerbe, zu 4. auf Vorschlag des Ministers des Innern, IV. Abteilung, zu 5. auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums, V. Abteilung und zu 1., 3., 6.-8. auf Vorschlag der Landesstelle für Textilnotstandsversorgung benannt.

II. Der Beirat hat die Landesstelle zu beraten.

Er ist zu diesem Zweck, soweit dies nicht wegen der Dringlichkeit der Sache untunlich ist, zu hören:

1. zu Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung;
2. zu wichtigeren Beschwerden und Vorstellungen gegen Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Landesstelle;
3. dem Beirat ist von Zeit zu Zeit über die Tätigkeit der Landesstelle Bericht zu erstatten.

III. Der Beirat hat das Recht:

- a) Anträge an die Landesstelle zu richten und im Falle ihrer Ablehnung die Weiterleitung an den Kommissar des Wirtschaftsministeriums zu verlangen;
- b) um Auskunft über einzelne Angelegenheiten im Geschäftsbereich der Landesstelle zu erlangen.

V. Der Beirat wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Bei Fragen, die nur einzelne Gruppen oder Interessentengruppen betreffen, sieht es dem Vorsitzenden frei, nur die Vertreter dieser Gruppen oder Kreise einzuberufen. Wird von einem Viertel der Mitglieder der Zusammensetzung beantragt, so hat der Vorsitzende den Beirat binnen 1 Woche einzuberufen.

VI. Der Kommissar des Wirtschaftsministeriums ist zu allen Sitzungen des Beirates einzuladen.

Er hat das Recht, die Beschlüsse und Maßnahmen des Beirates wegen Verletzung der Weisung oder wesentlicher öffentlicher Interessen zu beanstanden. Die Ausführung der beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen hat zu unterbleiben. Ueber die Aufrechterhaltung der Beanstandung entscheidet das Wirtschaftsministerium nach Anhörung der Landesstelle für Textilnotstandsversorgung.

Wird eine von dem Beirat getroffene oder beabsichtigte Maßnahme beanstandet, oder unterbleibt eine von Kommissar zur Verhütung der Verletzung der Weisung oder wesentlicher öffentlicher Interessen verlangte Maßnahme, so kann das Wirtschaftsministerium, falls innerhalb angemessener Frist eine von ihm gebilligte Maßnahme nicht erfolgt, feinerseits entsprechende Maßnahmen treffen.

VII. Ueber die Verhandlungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die Verhandlungsgegenstände, die wichtigsten Anträge, die gefaßten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis aufzunehmen sind, und die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

VIII. Der Beirat beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende hat bei der Beschlußfassung keine Stimme.

IX. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Der notwendige Reiseaufwand ist ihnen von denjenigen Sachgruppen bzw. Interessentengruppen zu erstatten, die die Vorschläge für ihre Ernennung der Landesstelle eingereicht haben. Für die Vertreter der Kommunalverbände haben diese anteilig die Kosten zu erstatten. Die Erstattung der Kosten für den Vertreter der verorgungsberechtigten Anstalten und Behörden regelt das Ministerium des Innern, IV. Abteilung.

Wirtschaftsministerium, 94 011 Kr 1 A, Für den Minister: Dr. Klien, 15253.

Verordnung,

betreffend Einrichtung einer Landesstelle für Textilnotstandsversorgung.

Rom 24. Januar 1920.

§ 1. Für die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung des Freistaates Sachsen mit Kleidung und Schuhwerk wird als besondere Landesbehörde eine Landesstelle für Textilnotstandsversorgung errichtet, die ihren Sitz in Dresden hat.

Die Landesstelle ist dem Wirtschaftsministerium unterstellt, das durch einen Kommissar eine ständige Aufsicht ausübt.

Für den Dienstbetrieb der Landesstelle ist eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums bedarf.

§ 2. Der Landesstelle wird ein Beirat beigegeben, der aus 18 Mitgliedern und dem gleichen Anzahl von Stellvertretern besteht, die vom Wirtschaftsministerium auf die Dauer von einem Jahr ernannt werden. Der Vorstand der Landesstelle führt den Vorsitz im Beirat. Die näheren Bestimmungen über die Zusammenlegung und die Befugnisse des Beirates werden in einer besonderen Verfügung getroffen.

Die Landesstelle kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und hierzu auch Personen, die nicht Mitglieder des Beirates sind, zuziehen. Sie kann auch im übrigen jederzeit zu den Beratungen Sachverständige und Auskunftspersonen, die dem Beirat nicht angehören, zuziehen.

§ 3. Der Landesstelle werden die bisher von den Landeszentralbehörden wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiete der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Bekleidung und Schuhwerk übertragen. Sie hat insbesondere die Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verteilung der der Notstandsversorgung dienenden Waren zu regeln und zu überwachen.

Die Landesstelle hat ferner die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiete zu beaufsichtigen und zu unterstützen, sowie für die einheitliche Durchführung der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen.

Das Wirtschaftsministerium kann der Landesstelle auch andere mit der Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Kleidung und Schuhwerk zusammenhängende Aufgaben zuweisen.

§ 4. Die Kommunalverbände und die Gemeindebehörden haben der Landesstelle und deren Beauftragten auf Erfordern Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Sie haben den Anweisungen der Landesstelle Folge zu leisten.

Die Landesstelle wird auf Grund von § 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (M.-G.-Bl. S. 604) ermächtigt, die in dieser Bekanntmachung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die diesen Rechten entsprechende Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Angestellten der Landesstelle und die Mitglieder des Beirates.

§ 5. Die Kosten der Landesstelle werden auf die Kommunalverbände anteilig umgelegt. Zur Deckung dieser Kosten und des ihnen selbst entstehenden notwendigen Geschäftsaufwandes sind die Kommunalverbände berechtigt, mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Zuschläge zu erheben.

Wirtschaftsministerium, 94 011 Kr 1 A, Für den Minister: Dr. Klien, 15253.

Zusolge der Erhöhung der Umsatzsteuer werden die Kleinverkaufspreise für Fleisch und Wurst wie folgt neu festgesetzt:

a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	3.28 Mk. für das Pfund,
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	2.56 " " " "
c) Blut- und Leberwurst	3.70 " " " "

Von dem in dieser Woche zur Verteilung kommenden Schweinefleisch kosten 50 Gramm 80 Pfennige.

Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem ist die Unterlassung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gewärtigen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Großhain, am 28. Januar 1920.

351 o V. Der Kommunalverband.

Hundsteuer in Gröba.

Nachdem die Steuermarken eingegangen sind, fordern wir alle Steuerpflichtigen auf, die Hundsteuer bis spätestens

den 7. Februar 1920

an unsere Steuerkasse, Zimmer Nr. 5, zu entrichten.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt zwangsweise Beitreibung. Gröba (Elbe), am 29. Januar 1920. Der Gemeindevorstand.

Verliches und Säugiges.

Riexa, den 29. Januar 1920.

Erhöhung des Wäter- und Tierariefes auf 100 Prozent. Die deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz haben mit Rücksicht auf die fortgeschrittenen Erzierungen für Ausgaben der Erhöhung der Bezüge der Beamten und Arbeiter und der Materialpreise beschlossen, zum 1. März 1920 eine allgemeine Erhöhung des Wäter- und Tierariefes auf 100 Prozent einzutreten zu lassen. Die dringende Notwendigkeit, die Erhöhung sofort durchzuführen, haben die Regierungen gegewogen, auch diesmal wieder die Form der prozentualen Tarifierhöhung zu wählen. Die ständige Tarifkommission und der Ausschuss der Verkehrsinteressenten sind mit der systematischen Einarbeitung der seit Kriegsbeginn einsetzenden Tarifierhöhungen der Wäter- und Tierariefes beschäftigt. Auch eine Erhöhung der Personentarife ist grundsätzlic beschloffen worden. Ueber das Maß der Erhöhung und den Zeitpunkt ihrer Durchführung sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Vererein für Volksbildung. Im Volkshaus land am 26. Jan. die Hauptversammlung des Vereines für Volksbildung und Kultur statt. Der Verein besteht seit dem 1. September und zählt gegenwärtig 40 korporatistische Mitglieder (Gemeinden, Vereine usw.) und 105 Einzelmittglieder. Aus dem Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, daß der Vorstand und die Unterausschüsse für Theater und Konzert, Volkshochkultur, Ausstellungen, Jugendbildung, Wätereisen in den 4 Monaten der Beiratszeit umfangreiche Arbeit geleistet haben: 2 Konzerte des Chemnitzer Wärdarmonischen Orchesters, 2 Wätereisen, 2 Wäternachmittage in Riexa, 2 in Gröba, zahlreiche Auführungen des Sächsl. Städtebundes, 1 Auführung der Wätereisen (Oberpeil), 1 Jugendvorstellung (Wilhelm Tell), 2 Einführungen in das Wäternkonzert, 2 Einzelauftritte in Riexa (Hofrat Seyffert, Dresden, Dr. Döhler, Riexa), 1 in Gröba (Kudwig Richter, Herr Oberl. Dirnhald). Volkshochkultur fanden 5 Konzerte: Volkswo-

schau (242 Teilnehmer), Freie Rede (155), Chemie (40), Einf. i. d. Elektrizität (91), Ciperanto (81). Die Kurse wurden mehrfach geteilt werden. Aus dem Rollenbericht geht hervor, daß Ausgaben in Höhe von 1091,40 Mk. 6508,45 Mk. Einnahmen gegenüberstehen. Der gütliche Abschluß beruht darauf, daß die Mitgliedsbeiträge für das ganze Jahr erhoben worden sind, die Ausgaben dagegen sich nur auf 4 Monate erstrecken. Die Wäbler hatten folgendes Ergebnis: Lehner Günther (1. Vorl.), Oberl. Dirnhald (2. Vorl.), Oskar Wäls, Gröba (1. Kassierer), Abteilungsleiter Lorenz, Gröba (2. Kassierer), Fr. Buttje, Gröba, Kassierer Gade (Schriftführer), Brauristik Schoppmann, Vorsitzender des Gewerkschaftsvereines Wäner (Rechnungprüfer). Die Unterausschüsse blieben in der gleichen Zusammenlegung bestehen. Neubewegungen wurden die Herren Lehner Wälsbach, Gröba und Lehner Richter II, Riexa. Zu der Aussprache wurden eine Anzahl Wünsche geäußert (mehr kleinere Veranstaltungen, Wäblerbeiträge, Volksliederabende, größere Vergünstigungen i. d. Einzelmittglieder). Zum Schluß endigte der Vorsitzende die Wäner für die nächste Zeit (Volksbuchkultur, Gottfried Kellerabend).

Volksbuchkultur. Am Freitag, 7 Uhr abends beginnt im Volkshaus die Oberrealstufe der Kurlus Nacht und Farben, Herr Prof. Wäner. Der Kurlus umfaßt 8 Abende. Zahlreiche Experimente werden vorgeseht werden. Karten in Riexa: Wäner, Hoffmann, Volkshaus, Konsum, in Gröba: Konsumverein.

Für die aus der Volkskammer ausgeschiedenen Abgeordneten Wäner (Dem.) und Schäfer (Unab.) treten als Ergänzung Frau Dr. Wälsbach und Bärgerin Wäner Wäner aus Lungenau in die Kammer ein.

Fünf Jahre Brotkarte. Dieser Tage werden es fünf Jahre, seit die Brotkarte eingeführt wurde. Am 25. Januar 1915 wurde im ganzen Reich angeordnet, daß fortan die Ausgabe von Brot und Mehl nur noch gegen Karten bzw. Kartenabschnitte zu geschehen habe, mit anderen Worten, daß das Brot rationiert werde. Damals glaubte wohl niemand, daß nach fünf Jahren die Einrichtung

weiter bestehen geblieben sein würde, daß vor allem auch nach dem Ende des Krieges von einer Beilegung dieses Kartenregimes auf weite Zeitabschnitte hinaus leider noch keine Rede sein konnte.

Die belohnten Hartgeldbanker. Seitdem die Regierung den Silberwälerlaß bekannt gegeben hat, ist das Silber unehört im Preise gestiegen. Denn mit der Regierung konkurrieren nicht nur zahlreiche Wechselstuben, sondern fast jeder Juwelier sucht heutzutage Silbergeld ins Trockene zu bringen. Für eine Mark wird jetzt schon zwölf Mark Wälergeld bezahlt, für das Zwei- und Dreimarkstück dementsprechend mehr. Für den Erlös, den man heutzutage für ein einzelnes Zwanzigmarkstück erhält, konnte man in früheren Jahren eine vierwöchentliche Gehaltsbezüge in die Wäner wagen. Verschiedene Schleichwäler zahlen nämlich schon fünfhundert Mark dafür. Wo diese Wertsteigerung des edlen Metalles hinüßren soll, ist vorläufig nicht abzusehen. Tatsache ist jedenfalls, daß die während des Krieges als unpatritisch verdächtige Hartgeld von Hartgeld heutzutage, wenn auch nicht goldene, so doch „papierene Früchte“ von ungeheurer Größe trägt.

Die Neuordnung der öffentlichen Fürsorge in Dresden. Die vom Rat der Stadt ausgearbeitete Vorlage über die Neuordnung der öffentlichen Fürsorge in Dresden liegt nunmehr dem Stadtparlamentarium vor. Aus derselben sind hauptsächlich drei Gesichtspunkte hervorzuheben, die 1. den Uebergang von der bisherigen, grundsätzlic nur den sogenannten Notbedarf gewährenden Armenpflege zur sogenannten vorbeugenden Fürsorge, 2. den Ausbau der vorbeugenden Fürsorge und 3. die Organisation betreffen. Die vorbeugende Fürsorge soll einen drohenden Notstand möglichst frühzeitig zu erfassen und in seinen Wirkungen aufzuheben suchen. Dazu ist naturgemäßer erforderlich, daß nicht abgewartet wird, bis die Not aus Überflutung geflogen ist, und daß deshalb auch mehr als der Notbedarf gewährt wird. Um die vorbeugende Fürsorge auszuüben, wird ein enges Zusammenarbeiten mit der privaten Hilfsätigkeit notwendig sein. In beson-